# S 28 AS 636/22 ER

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | - |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Sachsen-Anhalt |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Einstweiliger Rechtsschutz<br>ungeschwärzte Kontoauszüge<br>Datenschutz<br>Kundendaten<br>Versagungsbescheid<br>Ablehnungsbescheid<br>Mitwirkungspflichten<br>Vorlage von Kontoauszügen für die letzten drei Monate<br>einstweilige Anordnung |
| Leitsätze | Der Pflicht, ungeschwärzte Kontoauszüge zur Prüfung des Leistungsanspruchs vorzulegen, können sich selbständig tätige Leistungsbezieher nicht durch eine Berufung auf den gegenüber ihren Kunden zu leistenden Datenschutz entziehen. |
| Normenkette | DSGVO Art 6<br>SGG § 86b Abs 2 Satz 2 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 28 AS 636/22 ER |
| Datum | 12.07.2022 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 AS 463/22 B ER |
| Datum | 31.08.2022 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Â

Die Beschwerden werden zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Die Antragstellerin begehrt im Wege von Eilrechtsverfahren die vorlÃ¤ufige Bewilligung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit von Dezember 2021 bis Oktober 2022.

Â

Die 1970 geborene, alleinstehende Antragstellerin bewohnt ein ihr gehÃ¶rendes Eigenheim. Sie geht seit April 2019 einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nach (Coaching und Consulting sowie Haushaltshilfe). Sie bezog bis 31. Oktober 2021 vom Antragsgegner Leistungen nach dem SGB II.

Â

Unter dem 19. Dezember 2021 stellte die Antragstellerin einen erneuten Antrag auf GewÃ¤hrung von SGB II-Leistungen. Sie gab in ihrer vorlÃ¤ufigen EKS an, sie werde wegen der HÃ¶he der Betriebsausgaben [(Farb-)Laserdrucker, Stapelscanner, Monitor, Smartphone] kein Einkommen aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erzielen.

Â

Unter dem 28. Dezember 2021 forderte der Antragsgegner die Einreichung weiterer KontoauszÃ¼ge. Diese reichte die Antragstellerin unter dem 31. Dezember 2021 nach. Die KontoauszÃ¼ge ihres Privatgirokontos bei der D.. Bank vom 1. April 2021 bis 2. Januar 2022 waren hinsichtlich der EmpfÃ¤nger getÃ¤tigter Ãberweisungen geschwÃ¤rzt. Die bereits bei Antragstellung eigereichten KontoauszÃ¼ge des GeschÃ¤ftskontos bei der Câ¦. Bank vom 1. April bis 16. September 2021 sowie die unter dem 31.Dezember 2021 eingereichten KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 1. Januar 2022 wiesen Einnahmen aus. Die Daten der Zahlungsanweisenden und der Verwendungszweck waren geschwÃ¤rzt.

Â

Der Antragsgegner forderte die Antragstellerin unter dem 4. Januar 2022 auf, bis zum 18. Januar 2022 unter anderem ungeschwÃ¤rzte KontoauszÃ¼ge vorzulegen. Eine vollstÃ¤ndige PrÃ¼fung kÃ¶nne wegen der SchwÃ¤rzung nicht erfolgen. Er wies auf die

Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung nach Â§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil â SGB I) hin. Dem Schreiben fÃ¼gte er zum wiederholten Male ein Merkblatt zur Anforderung von KontoauszÃ¼gen bei.

Â

Unter dem 13. Januar 2022 gab die Antragstellerin hinsichtlich der SchwÃ¤rzungen in den KontoauszÃ¼gen an, sie wisse nicht, wozu der Antragsgegner die Kundendaten benÃ¶tige. Sie werde nicht die PrivatsphÃ¤re ihrer Kunden verletzen. Sie reichte keine weiteren Unterlagen ein.

Â

Mit Bescheid vom 1. Februar 2022 lehnte der Antragsgegner den Antrag der Antragstellerin vom 19. Dezember 2021 auf GewÃ¤hrung von SGB II-Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis 31. Mai 2022 wegen nicht nachgewiesener HilfegebedÃ¼rftigkeit ab. Die Antragstellerin sei verpflichtet glaubhaft zu machen, dass sie tatsÃ¤chlich hilfebedÃ¼rftig sei. Hierzu gehÃ¶re es, notwendige Unterlagen oder BestÃ¤tigungen vorzulegen, die glaubhaft machen kÃ¶nnten, dass eventuelle VermÃ¶gensbestÃ¤nde oder Einkommen nicht vorhanden seien. Diesen Mitwirkungspflichten sei sie nicht nachgekommen. Die ungeschwÃ¤rzten KontoauszÃ¼ge seien jedoch zur vollstÃ¤ndigen PrÃ¼fung ihres Anspruchs notwendig gewesen.

Â

Unter dem 7. Februar 2022 legte die Antragstellerin gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch ein. Die Antragsunterlagen habe sie vollstÃ¤ndig eingereicht. Bei den KontoauszÃ¼gen habe sie lediglich die Daten geschwÃ¤rzt, die fÃ¼r die Bewilligung der Leistungen irrelevant seien. Der Kontostand sei klar erkennbar gewesen. Die Forderung illegaler Datenweitergabe ohne jeden Bezug zur Bewilligung von Arbeitslosengeld II sei rechtswidrig.

Â

Der Antragsgegner forderte die Antragstellerin unter dem 22. Februar 2022 nochmals auf, bis zum 9. MÃ¤rz 2022 unter anderem ungeschwÃ¤rzte KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die letzten 3 Monate einzureichen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Mai 2022 wies der Antragsgegner den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Das Bundessozialgericht (BSG) schlieÃe KontoschwÃ¤rzungen auf der Einnahmeseite gÃ¤nzlich aus. Bei Ausgaben dÃ¼rften nur Positionen geschwÃ¤rzt werden, die Angaben Ã¼ber rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiÃ¶se oder philosophische Ãberzeugungen, GewerkschaftszugehÃ¶rigkeit, Gesundheit oder Sexualleben enthielten. Durch die erfolgten SchwÃ¤rzungen seien die tatsÃ¤chlichen EinkommensverhÃ¤ltnisse und der Bedarf nicht ermittelbar und mithin die HilfebedÃ¼rftigkeit nicht nachgewiesen.

Â

Am 13. Juni 2022 hat die Antragstellerin Klage erhoben. Sie verfolgt ihr Ziel, vom Antragsgegner fÃ¼r die Zeit von Dezember 2021 bis Mai 2022 Leistungen zu erhalten, weiter. Im Ãbrigen seien ihre Ausgaben fÃ¼r den Erwerb der Fahrerlaubnis und des Autos (500 â¬) vollumfÃ¤nglich als notwendige Betriebsausgaben anzuerkennen. Gleichzeitig hat sie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt (S 28 AS 593/22 ER, nunmehr L 5 AS 475/22 B ER). Hinsichtlich der BegrÃ¼ndung im Einzelnen wird auf die Klageschrift vom 28. Mai 2022 verwiesen.

Â

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 1. Juli 2022 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Den Bescheid des Antragsgegners vom 1. Februar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Mai 2022 hat es als Versagungsbescheid nach Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I angesehen. Dennoch sei eine einstweilige Anordnung statthaft. Der Antrag sei jedoch unbegrÃ¼ndet. Das einstweilige Rechtsschutzbegehren sei auf einen Zeitraum gerichtet, der vor der Antragstellung bei Gericht liege. Ein rÃ¼ckwirkender Eilrechtsschutz sei jedoch ausgeschlossen. Wesentliche Nachteile, die der Antragstellerin durch ein Zuwarten der Hauptsacheentscheidung entstÃ¼nden, seien nicht ersichtlich. Ein besonderer Nachholbedarf sei nicht glaubhaft gemacht worden.

Â

Die Antragstellerin hat bereits unter dem 16. Mai 2022 beim Antragsgegner weiteren einen Antrag auf Bewilligung von SGB II-Leistungen gestellt. Diesem hat sie u.a. KontoauszÃ¼ge der Dâ¦ Bank und der Câ¦. Bank beigefÃ¼gt. Die AuszÃ¼ge der Dâ¦. Bank sind im Wesentlichen ungeschwÃ¤rzt gewesen, die der Câ¦.. Bank lassen die Auftraggeber nicht erkennen. Der Verwendungszweck der Ausgaben ist dort nur teilweise erkennbar.Â

Â

Der Antragsgegner hat den Antrag mit Bescheid vom 22. Juni 2022 fÃ¼r den Zeitraum vonÂ  Mai bis Oktober 2022 abgelehnt. Die Antragstellerin habe ihre HilfsbedÃ¼rftigkeit nicht nachgewiesen. Sie habe trotz Aufforderung keine ungeschwÃ¤rzten KontoauszÃ¼ge eingereicht.

Â

Am 24. Juni 2022 hat die Antragstellerin vor dem Sozialgericht um einstweiligen Rechtsschutz ersucht (S 28 AS 636/22 ER, nunmehr L 5 AS 463/22 B ER). Sie begehrt die vorlÃ¤ufige Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von Mai bis Oktober 2022. Hinsichtlich der BegrÃ¼ndung im Einzelnen wird auf die Antragsschrift verwiesen.

Â

Unter dem 6. Juli 2022 hat die Antragstellerin Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 22. Februar 2022 erhoben, Ã¼ber den â soweit ersichtlich â noch keine Entscheidung getroffen worden ist.

Â

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 12. Juli 2022 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regelungsanordnung abgelehnt. Im Wesentlichen hat es zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid des Antragsgegners sei ein Versagungsbescheid, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen VerfÃ¼gung dennoch ausnahmsweise statthaft.

Â

Der Antrag sei jedoch unbegrÃ¼ndet. Die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von SGB II-Leistungen nach Â§Â§ 7 ff., 9 ff. SGB II vorlÃ¤gen.

Â

Durch die Vorlage der geschwÃ¤rzten KontoauszÃ¼ge ihres GeschÃ¤ftskontos sei sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Zu den Mitwirkungspflichten des Â§ 60 SGB I gehÃ¶re auch die Vorlage der KontoauszÃ¼ge der letzten 3 Monate. Die von der Antragstellerin vorgenommenen SchwÃ¤rzungen seien unzulÃ¤ssig. Sie seien insbesondere nicht durch Â§ 67 Abs. 1 S. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â SGB X) gerechtfertigt. Danach sei fÃ¼r besondere Arten personenbezogener Daten gesondert zu prÃ¼fen, ob deren Kenntnis zur ErfÃ¼llung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich sei. Lediglich Angaben Ã¼ber die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiÃ¶se oder philosophische Ãberzeugung, GewerkschaftszugehÃ¶rigkeit, Gesundheit oder Sexualleben kÃ¶nnten geschwÃ¤rzt werden. Auf diese EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne sich die Antragstellerin jedoch nicht berufen, Sie habe pauschal all diejenigen Einnahmen und Ausgaben geschwÃ¤rzt, die ihre selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit und ihren Kundenstamm betreffen. Sie habe zwar angegeben, dass sie damit die IdentitÃ¤t und auch die Herkunft ihrer Kunden schÃ¼tzen wolle. Konkrete Anhaltspunkte fÃ¼r einen Bezug aller Einnahmen zu den oben genannten besonderen personenbezogenen Daten seien jedoch weder erkennbar noch vorgetragen. Die Antragstellerin wende sich vielmehr allgemein und absolut gegen die vermeintlich illegale Weitergabe von Kundendaten. Dabei missachtete sie, dass eine PrÃ¼fung ihres Einkommens anderenfalls nicht mÃ¶glich sei. Zur ÃberprÃ¼fung der Einnahmen sei es fÃ¼r den Antragsgegner erforderlich, beurteilen zu kÃ¶nnen, welche Herkunft dieEinnahmen hÃ¤tten.

Â

Die Verpflichtung zur Vorlage ungeschwÃ¤rzter KontoauszÃ¼ge sei auch nicht durch Â§ 65 SGB I ausgeschlossen. Das Verlangen des Antragsgegners stehe nicht in einem unangemessenen VerhÃ¤ltnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung. Der Schutz der Sozialdaten stehe dem Verlangen des Antragsgegners nicht entgegen, weil es sich bei den angeforderten KontoauszÃ¼gen um leistungserhebliche Tatsachen handele, die zur ordnungsgemÃ¤Ãen ErfÃ¼llung der Aufgabe der Sozialverwaltung erforderlich seien. Auch hÃ¤tte sich der Antragsgegner die erforderlichen Informationen nicht auf leichtere Weise beschaffen kÃ¶nnen.

Â

Die Antragstellerin kÃ¶nne sich auch nicht auf Â§ 67 Abs. 1, 2 SGB II berufen. Diese Regelung solle den Zugang zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II wÃ¤hrend der

sogenannten Corona-Pandemie erleichtern. Keinesfalls aber ermÃ¶gliche diese Norm dem Antragsgegner, auf die PrÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit zu verzichten.

Â

Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin am 10. August 2022 Beschwerde beim Sozialgericht eingelegt. Am 11. August 2022 ist beim Sozialgericht die Beschwerde gegen den der Antragstellerin am 9. Juli 2022 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts vom 1. Juli 2022 (S 28 AS 593/22 ER) eingegangen. Auf einen Hinweis des Senats hinsichtlich der VersÃ¤umung der Monatsfrist des Â§ 173 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat die Antragstellerin einen Beleg Ã¼bersandt, wonach Sie am 8. August 2022 um 17:25 Uhr die Beschwerde bei der Deutschen Post abgegeben habe.

Â

In ihren Beschwerden fÃ¼hrt die Antragstellerin im Wesentlichen aus, sie dÃ¼rfe die Daten ihrer Kunden nicht an den Antragsgegner weitergeben. Dadurch verletze sie deren PersÃ¶nlichkeitsrechte, die PrivatsphÃ¤re, den Datenschutz und vertragliche Vereinbarungen. Sie habe bereits in 1. Instanz auf den mÃ¶glichen Datenmissbrauch durch den Antragsgegner hingewiesen.

Â

Die Antragstellerin beantragt nach ihrem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen,

Â

die BeschlÃ¼sse des Sozialgerichts Magdeburg vom 1. und 12. Juli 2022 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihr vorlÃ¤ufig SGB II-Leistungen fÃ¼r die Zeit von Dezember 2021 bis Oktober 2022 zu bewilligen.

Â

Der Antragsgegner beantragt,

Â

die Beschwerden zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung bezieht er sich auf die aus seiner Sicht Ã¼berzeugenden Argumente der erstinstanzlichen BeschlÃ¼sse.

Â

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

Â

II.

Â

A.

Â

Die Beschwerden sind nach Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG nicht ausgeschlossen.

Â

Die Beschwerde im Verfahren L 5 AS 463/22 B ER ist auch nach Â§ 173 SGG fristgerecht eingelegt worden.

Â

Die Beschwerde im Verfahren L 5 AS 475/22 B ER ist zwar nicht in der Monatsfrist beim Sozialgericht eingegangen. Der Antragstellerin war jedoch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 67 SGG zu gewÃ¤hren. Das FristversÃ¤umnis war unverschuldet. Bedient sich ein Beteiligter der Deutschen Post AG, so darf er regelmÃ¤Ãig darauf vertrauen, dass diese die von ihr fÃ¼r den Normalfall festgelegten Postlaufzeiten einhÃ¤lt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass bei der Deutschen Post AG im Bundesgebiet werktags aufgegebene Postsendungen entsprechend ihrer amtlichen Verlautbarungen grundsÃ¤tzlich am folgenden Werktag ausgeliefert werden. Dies gilt auch fÃ¼r einen mittels Einschreiben bei der Deutschen Post AG aufgegebenen Brief (siehe auch www.deutschepost.de/de/e/einschreiben/haeufige-fragen.html: â€Einschreiben werden in der Regel am Tag nach der Einlieferung zugestellt.â€; Abruf 30.08.2022). (vgl. BSG, Beschluss vom 9. Mai 2022, B 5 R 11/22 BH [10], Juris) Die Antragstellerin hatte die Beschwerdeschrift am 8. August 2022, einen Tag vor Fristablauf (9. August 2022), als Einschreiben zur Post gegeben. Sie konnte mithin davon ausgehen, dass die Beschwerde innerhalb der Frist bei Gericht eingehen werde.

Â

B.

Â

Die Beschwerden sind jedoch unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat im Ergebnis zu Recht die AntrÃ¤ge auf Erlass einstweiliger VerfÃ¼gungen abgelehnt. Es ist zwar fÃ¤lschlich davon ausgegangen, die Bescheide des Antragsgegners vom 1. Februar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Mai 2022 und der Bescheid vom 22. Mai 2022 seien Versagungsbescheide. Es handelt sich jedoch um Ablehnungsbescheide, mit denen der Antragsgegner ausdrÃ¼cklich die LeistungsgewÃ¤hrung wegen nicht nachgewiesener HilfebedÃ¼rftigkeit abgelehnt hat. FÃ¼r die Sachentscheidung ist diese Einordnung jedoch unerheblich.Â Â Â

Â

1.

Â

Das Gericht kann nach Â§ 86b Abs. 2 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers erschwert oder wesentlich vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung fÃ¼r den Erlass einer Regelungsanordnung ist gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) stets die Glaubhaftmachung des Vorliegens sowohl eines Anordnungsgrunds (also die EilbedÃ¼rftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), als auch eines Anordnungsanspruchs (die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Hauptsache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs). Ein Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind. Dies erfordert, dass mehr fÃ¼r als gegen die Richtigkeit der Angaben spricht (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. Â§ 86b, Rn. 41).

Â

Das Rechtsmittel des einstweiligen Rechtsschutzes hat vor dem Hintergrund des Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) die Aufgabe, in den FÃ¤llen effektiven Rechtsschutz zu gewÃ¤hrleisten, in denen ein Abwarten der Entscheidung in dem Verfahren der Hauptsache zu schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen fÃ¼hren wÃ¼rde, zu deren nachtrÃ¤glicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re (vgl. Bundesverfassungsgericht, BeschlÃ¼sse vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02, NJW 2003 S. 1236 und vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, Breithaupt 2005, S. 803). Ein Anordnungsgrund fehlt daher, wenn die vermutliche Zeitdauer des Hauptsacheverfahrens keine GefÃ¤hrdung fÃ¼r die Rechtsverwirklichung und -durchsetzung bedeutet. Erforderlich ist eine existentielle Notlage.

Â

a.

Â

Gemessen an diesen GrundsÃ¤tzen hat die Antragstellerin im Verfahren L 5 AS 475/22 B ER bereits keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Sie begehrt die vorlÃ¤ufige Bewilligung von SGB II-Leistungen fÃ¼r den Zeitraum von Dezember 2021 bis Mai 2022. Erst am 13. Juni 2022, mithin nach Ablauf des streitigen Zeitraums, hat sie beim Sozialgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Eine existentielle Notlage konnte zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Ablehnung der Leistungen fÃ¼r diesen Zeitraum nicht mehr entstehen. Einen Nachholbedarf hat die Antragstellerin auch in der Beschwerde weder geltend noch glaubhaft gemacht. Zur weiteren BegrÃ¼ndung verweist der Senat auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts im angefochtenen Beschluss.

Â

b.

Â

Im Verfahren L 5 AS 463/22 B ER hat die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie hat ihre HilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼r den Zeitraum von Juni bis Oktober 2022 nicht nachgewiesen. Diesen Nachweis hÃ¤tte sie durch Ãbergabe ungeschwÃ¤rzter KontoauszÃ¼ge an den Antragsgegner nachkommen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen. Insbesondere bei den ZahlungseingÃ¤ngen dÃ¼rfen die Kundendaten und Verwendungszwecke nicht geschwÃ¤rzt werden. Lediglich auf der Ausgabenseite dÃ¼rfen in beschrÃ¤nktem Umfang SchwÃ¤rzungen vorgenommen werden. (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, B 4 AS 10/08 R [17], Juris). Der Senat verweist hier nach eigener PrÃ¼fung auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts.Â

Â

Rechtsgrundlage der Befugnis des Antragsgegners, diese Daten zu erheben, ist Â§ 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. Â§ 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X, wonach das Erheben von Sozialdaten durch die in Â§ 35 SGB I genannten Stellen zulÃ¤ssig ist, wenn ihre Kenntnis zur ErfÃ¼llung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Zu den hiernach befugten Stellen gehÃ¶rt der Antragsgegner als gemeinsame Einrichtung (Â§ 50 Abs. 2 SGB II). Die ZulÃ¤ssigkeit der Datenerhebung richtet sich nach Â§ 67a SGB X als vorrangige Regelung.

Â

Wie das BSG zur seither der Sache nach unverÃ¤nderten frÃ¼heren Rechtslage bereits entschieden hat, resultiert daraus die Befugnis der Jobcenter, den Bezug existenzsichernder Leistungen nach dem SGB II zur PrÃ¼fung der Leistungsvoraussetzungen von der Vorlage ua von KontoauszÃ¼gen abhÃ¤ngig zu machen, jedenfalls soweit die Einnahmeseite betroffen ist. Das verpflichtet die Antragsteller grundsÃ¤tzlich zur Vorlage der KontoauszÃ¼ge der letzten Zeit vor Antragstellung â hier drei Monate -, jedoch mit der EinschrÃ¤nkung, dass die Angaben zu EmpfÃ¤ngern nicht leistungserheblicher ZahlungsausgÃ¤nge auf den KontoauszÃ¼gen geschwÃ¤rzt werden kÃ¶nnen (vgl. nur BSG, Urteil vom 14. Mai 2020, B 14 AS 7/19 R [21,22], Juris).

Â

Aus der Erhebungsbefugnis des Antragsgegners ergibt sich die Pflicht der Antragstellerin, die KontoauszÃ¼ge insbesondere hinsichtlich der Einnahmen ungeschwÃ¤rzt zu Ã¼bermitteln.

Â

Zu dieser PflichterfÃ¼llung ist die Antragstellerin entgegen ihrer Ansicht auch berechtigt.

Â

Die Antragstellerin unterliegt als Gewerbetreibende der Verordnung (EU) 2016/679 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natÃ¼rlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung â DSGVO). Die Datenverarbeitung erfolgt bei der Antragstellerin nicht zur AusÃ¼bung persÃ¶nlicher oder familiÃ¤rer Zwecke (Art. 2 Abs. 2 lit. c) DSGVO). Was familiÃ¤r oder persÃ¶nlich ist, richtet sich nach der Verkehrsanschauung; der Zweck muss objektiv als familiÃ¤r oder persÃ¶nlich erkennbar sein, was schon der Begriff âHaushaltsausnahmeâ nahelegt. Zu den typischen persÃ¶nlich-familiÃ¤ren Bereichen gehÃ¶ren TÃ¤tigkeiten im Rahmen der Familie und der Freizeit und die dazugehÃ¶rige Datenverarbeitung wie z.B. private Korrespondenz, TagebÃ¼cher, NotizbÃ¼cher, Adressverzeichnisse, Fotos, Videos u.Ã¤. (vgl. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 14. September 2017, 2 A 213/16 [26], Juris).

Â

De von der Antragstellerin zu verarbeitenden Daten (dazu gehÃ¶rt auch die Weitergabe an Dritte, Art. 4 Nr. 2 DSGVO) stammen aus GeschÃ¤ftsbeziehungen mit ihren Kunden, mithin nicht aus dem persÃ¶nlichen Bereich.

Â

Die Berechtigung zur Weiterleitung ungeschwÃ¤rzter KontoauszÃ¼ge ergibt sich demnach aus Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO. Danach ist eine Datenverarbeitung rechtmÃ¤Ãig, weil diese zur ErfÃ¼llung der o.g. rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Â

Dem kann die Antragstellerin nicht rechtlich erheblich entgegenhalten, sie sei verpflichtet, die Daten ihrer Kunden nicht weiterzugeben. Eine Rechtsgrundlage findet sich dafÃ¼r nicht.

Â

Die Antragstellerin unterliegt keiner gesondert gesetzlich geregelten Verschwiegenheitsverpflichtung, wie diese bspw. bei RechtsanwÃ¤lten oder Steuerberatern gegeben ist.

Â

Soweit die Antragstellerin weiter vortrÃ¤gt, sie sei vertraglich verpflichtet, die Kundendaten nicht an den Antragsgegner weiterzugeben, fÃ¼hrt dies zu keinem anderen Ergebnis. Sollte sie sich tatsÃ¤chlich der o.g. Berechtigung zur Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO durch Abschluss privatrechtlicher, freiwilliger Vereinbarungen begeben haben, fÃ¤llt dies allein in ihre SphÃ¤re. Die Einhaltung der Verpflichtung zum Nachweis der HilfebedÃ¼rftigkeit wird dadurch nicht berÃ¼hrt. Die Antragstellerin hÃ¤tte es selbst verhindert, SGB II-Leistungen zu beziehen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des Â§ 193 SGG.

Â

Der Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 14.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024